

Kontrolle der Marktmacht von Kfz-Herstellern

Erfahrungen aus Österreich

Dr. Theodor Thanner
Generaldirektor für Wettbewerb
Bundeswettbewerbsbehörde

Egerkingen, 20.1.2020



Rechtsgrundlagen - Überblick

- **Kartellgesetz 2005**

Marktbeherrschung

§ 4 (1) Marktbeherrschend im Sinn dieses Bundesgesetzes ist ein Unternehmer, der als Anbieter oder Nachfrager

1. keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist oder
2. eine im Verhältnis zu anderen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat [...]

(3) Als marktbeherrschend gilt auch ein Unternehmer, der eine **im Verhältnis zu seinen Abnehmern oder Lieferanten überragende Marktstellung** hat; eine solche liegt insbesondere vor, wenn diese zur Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile auf die **Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung angewiesen** sind.

- Sonderfall „Relative Marktmacht“

- Ausrichtung des Geschäftsbetriebs auf eine bestimmte Marke
- Angewiesenheit auf Belieferung mit bestimmten Markensortiment
- Interessensabwägung, Rechtfertigung

Rechtsgrundlagen - Überblick

- **Nahversorgungsgesetz**

Kaufmännisches Wohlverhalten

§ 1 (1) Verhaltensweisen von Unternehmern im geschäftlichen Verkehr untereinander können untersagt werden, soweit sie geeignet sind, den **leistungsgerechten Wettbewerb** zu gefährden.

(2) Solche Verhaltensweisen sind insbesondere das Anbieten oder Fordern, Gewähren oder Annehmen von Geld oder sonstiger Leistungen, auch von Rabatten, Sonderkonditionen, besonderen Ausstattungen, Rücknahmeverpflichtungen oder Haftungsübernahmen, zwischen Lieferanten und Wieder-verkäufern, die **sachlich nicht gerechtfertigt** sind, vor allem, wenn zusätzlichen Leistungen **keine entsprechenden Gegenleistungen** gegenüberstehen.

- **Lauterkeitsrecht; Verbot „unfairer“ Handelspraktiken**

- Unterhalb der Schwelle der Marktbeherrschung
- Förderung und Erhaltung einer KMU-geprägten Marktstruktur
- Wiederum: Interessensabwägung, Angemessenheit, Lastenverteilung

Rechtsgrundlagen - Überblick

- **Weitere Schutzvorschriften für KFZ-Handel**
 - Handelsrechtliche Ansprüche bei Vertragsbeendigung
 - § 454 UGB; Ersatz nicht amortisierter im Hinblick auf einheitlichen Vertrieb getätigter Investitionen
 - § 24 HVertrG analog; Ausgleichsanspruch für Kundenzuführung
 - Kraftfahrzeugsektor – Schutzgesetz (KraSchG)
 - Zivilrechtliche Schutzvorschriften (aus KFZ-GVO 1400/2002) wie Kündigungsfristen, Übertragungsmöglichkeit von Verträgen, Außergerichtliche Streitbeilegung
 - Garantie-/Gewährleistungsvergütung: Ersatz des notwendigen und nützlichen Aufwands
 - Rückverkaufsrecht nicht verkaufter Vertragsware

Standpunkte der Bundeswettbewerbsbehörde

- **Standpunkt zum KFZ-Vertrieb (2016)**
 - Reaktion auf Beschwerden der Branche
 - Evaluierung zahlreicher häufig vorkommender Handelspraktiken
- **Fairnesskatalog für Unternehmen - Standpunkt für unternehmerisches Wohlverhalten (2018)**
 - Allgemein zu wirtschaftlichen Ungleichgewichten in Lieferketten
 - Verwendung als Compliance-Instrument
 - Berücksichtigung aller möglichen Rechtsgrundlagen
 - Katalogisierung von Fallgruppen und Beispielsachverhalten

Aktuelles Missbrauchsverfahren (KartG und NVG)

- **Besonderheit im österr. Kartellgesetz**
 - Antragstellung durch Dritte
 - BWB als Amtspartei beteiligt
- **Verfahren noch anhängig**



Vorläufige Erkenntnisse und Schlüsse

- **Verfahrensgegenstand**

- „Übliches“ Portfolio der Beschwerdeinhalte – vielfach anekdotisch
 - Investitionsverpflichtungen
 - Vergütungen: Fixmargen, Leistungsboni, Gewährleistung – Höhe und Messung
 - Zielvorgaben
 - Kundenzufriedenheits- und Monitoringinstrumente
- Neues Vorbringen und Verschiebung der Schwerpunkte im Verfahrensverlauf
 - Doppelrolle des Herstellers als Lieferant und Wettbewerber

Vorläufige Erkenntnisse und Schlüsse

- **Hohe Komplexität der Sachverhalte**
 - Tief in vertraglichen Beziehungen verwurzelt
 - Sehr detailreiche Regelungen
 - Für Außenstehende (Behörde, Gericht) schwer fassbar
 - Verhaltensweisen/Themen eng miteinander verflochten
- **Allfälliger Missbrauch liegt nicht klar auf der Hand**
 - Mehrstufige Regelungen mit „Fallnetzen“ für Händler
 - Sachliche Rechtfertigungen für Regelungen erkennbar – Abwägung?
 - Grenze zwischen harten, aber zulässigen Bedingungen und Missbrauch?
 - Gesamtschau oder Einzelfallbetrachtung?

Über den Anlassfall hinaus...

- **Grundsatzfragen**

- Herstellerebene: Wettbewerbsdruck, Herausforderungen, Konzentration
 - Notwendigkeit rascher Umsetzung von Anpassungen im gesamten Netz
 - Positionierung der Marke im Wettbewerb durch einseitige Gestaltungsrechte
- Verhältnis Hersteller – Händler
 - Grad der Eigenständigkeit der Händler
 - Tragung von Kosten und Risiken; Überwälzung
- Doppelrolle der Hersteller: Zunehmend eigene Vertriebsaktivitäten
 - Informationsfluss durch IT-Systeme; Gläserner Händler
 - Gleichbehandlung

Ausblick

- **Ausgang des kartellgerichtlichen Verfahrens?**
 - Wird Marktbeherrschung iSd Kartellrechts bejaht?
 - Missbrauch bzw Verstoß gegen kaufmännisches Wohlverhalten?
 - Wenn ja: Wie lassen sich derartige Missbräuche abstellen?
- **Gesetzgeberischer „Trend“ zu regulatorischen Vorschriften zur Erfassung asymmetrischer Machtpositionen und Erhöhung von Transparenz und Fairness**
 - UTP-Richtlinie 2019/633 (Agrar- und Lebensmittelsektor)
 - P2B-Verordnung 2019/1150 (Online-Vermittlungsdienste)
 - Entsprechender Regelungsbedarf für (KFZ-)Handel?

Exkurs: Unionsrechtlicher Rahmen

- **Freistellung bestimmter Wettbewerbsbeschränkungen im Vertikalvertrieb**
 - Allgemeine vertikale GVO 330/2010 für Neuwagenvertrieb
 - Kfz GVO 461/2010 für Anschlussmärkte (Ersatzteile, Wartung/Instandsetzung)
 - 30% Marktanteilsschwelle als Indikator für Marktmacht
 - Verbot von Kernbeschränkungen
- **Evaluierung und Reformprozess**
 - GVO 330/2010 gilt bis 31.5.2022, GVO 461/2010 bis 31.5.2023
 - Themenfelder (ua)
 - Selektivvertrieb
 - Entzug der Freistellung (insbesondere bei Existenz paralleler Netze)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Theodor Thanner

Generaldirektor für Wettbewerb

Bundeswettbewerbsbehörde

theodor.thanner@bwb.gv.at

